

**Satzung über die Erhöhung der Stellplatzverpflichtung
für Wohnungen**

Erlassen durch GR-Beschluß vom 13.11.1996,
Veröffentlicht im amtlichen Mitteilungsblatt "Der Büttel"
Nr. 51 vom 19.12.1996.
In Kraft getreten am 20.12.1996

Satzung über die Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen

Auf Grund von § 74 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 13. November 1996 folgende örtliche Bauvorschrift beschlossen.

§ 1 Erhöhung der Zahl der Stellplätze

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 LBO) wird wie folgt festgelegt bzw. erhöht:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Für Wohnungen bis 40 qm Wohnfläche auf | 1,0 Stellplätze |
| 2. Für Wohnungen über 40 qm bis 70 qm Wohnfläche auf | 1,5 Stellplätze |
| 3. Für Wohnungen über 70 qm Wohnfläche auf | 2,0 Stellplätze. |

Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze eine Bruchzahl, so wird aufgerundet.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der planungsrechtlich ausgewiesenen Gewerbegebiete.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 20.12.1996 in Kraft.